

## **Bekanntmachung**

des Landrates des Kreises Herzogtum Lauenburg  
Fachdienst Wasserwirtschaft

### **Feststellung der UVP-Pflicht nach §3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die untere Naturschutzbehörde des Kreises Herzogtum Lauenburg beantragt den naturnahen Gewässerausbau nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz von Abschnitten der Gewässer 1.6 und 1.6.1 des Gewässer- und Landschaftsverbandes Herzogtum Lauenburg. Das Vorhaben betrifft die Vernässung einer Niederung in den Gemarkungen Ziethen und Mechow.

Für das geplante Vorhaben ist eine „standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls“ nach § 3c, Anlage 1, Ziffer 13.18.2 UVPG durchzuführen.

Die überschlägige Prüfung nach §3c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die in der Anlage 2.2 zu § 3c UVPG aufgeführten Schutzkriterien nicht zu erwarten sind.

Die Feststellung ist nach §3a UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Ratzeburg, 15.10.2014

Der Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg  
Fachdienst Wasserwirtschaft